

# UP 2008/09

## Dienst- und Besoldungsrecht für das Unterrichtspraktikum

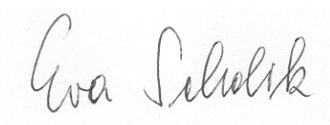
(Stand: August 2008)

Eine Handreichung der AHS-Gewerkschaft  
in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Namens der für die Vertretung Ihrer Interessen zuständigen  
Gewerkschaft wünsche ich Ihnen viel Freude und Erfolg für den  
Beginn Ihrer Berufslaufbahn.

An Ihrer Schule helfen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen des  
Gewerkschaftlichen Betriebsausschusses gerne. Sie halten für Sie  
auch die nötigen Unterlagen bereit, um Mitglied der AHS-  
Gewerkschaft zu werden.

Mit kollegialen Grüßen



Mag. Eva Scholik  
Vorsitzende der AHS-Gewerkschaft

Durch die Zulassung zum **Unterrichtspraktikum** und dessen Ableistung wird **kein Dienstverhältnis, sondern ein Ausbildungsverhältnis** begründet.

### **Dauer des Unterrichtspraktikums:**

Das Unterrichtspraktikum beginnt mit dem Einführungskurs an einer Pädagogischen Hochschule und endet genau mit dem Ablauf eines Jahres nach Kursbeginn.

### **Antritt des Unterrichtspraktikums:**

Sollte ein Unterrichtspraktikant<sup>1</sup> verhindert sein, das Unterrichtspraktikum mit Beginn des Einführungskurses an der Pädagogischen Hochschule anzutreten, hat er außerdem den Nichtantritt innerhalb einer Woche gerechtfertigt und den **Antritt spätestens am zehnten Schultag** vorgenommen, so **beginnt das Unterrichtspraktikum mit Beginn des für ihn ursprünglich vorgesehenen Einführungskurses**; auch der Ausbildungsbeitrag (siehe unten) wird ab diesem Zeitpunkt ausbezahlt.

**Die Befreiung von Kaderübungen beim Bundesheer im öffentlichen Interesse ist grundsätzlich nicht möglich.** Die Ableistung von Kaderübungen stellt jedoch ein gerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterrichtspraktikum dar.

**Dabei ist jedoch zu beachten, dass diese gerechtfertigt versäumten Zeiten auf die 26 Tage nach § 16 Abs. 1 UPG und auf die acht Wochen nach § 23 Abs. 1 UPG angerechnet werden.** Bei einer gerechtfertigten Abwesenheit von bis zu 26 Tagen werden der Ausbildungsbeitrag und eine eventuell zustehende Kinderzulage (siehe unten) ausbezahlt; für jeden Tag darüber hinaus wird der Ausbildungsbeitrag und eine eventuell zustehende Kinderzulage um ein Dreißigstel gekürzt. **Ein gerechtfertigtes Fernbleiben von mehr als acht Wochen zieht die vorzeitige Beendigung des Unterrichtspraktikums nach sich**, wobei natürlich Schulferien in die achtwöchige Frist nicht einzurechnen sind.

Liegt die Beendigung des Unterrichtspraktikums wegen Überschreitung der 8-Wochen-Frist im zweiten Semester, so wird bei Wiederholung des Unterrichtspraktikums der Ausbildungsbeitrag erst ab Beginn des zweiten Semesters ausbezahlt.

### **Inhalt des Unterrichtspraktikums:**

- Einführung in das praktische Lehramt an den Schulen:
  - Unterrichtserteilung am Praxisplatz unter Anleitung eines Betreuungslehrers
  - Beobachtung des Unterrichts in anderen Klassen (Hospitierverspflichtung)
  - Vertretung vorübergehend abwesender Lehrer (Suppliierverspflichtung)
  - Teilnahme an Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen
- Teilnahme am Lehrgang der Pädagogischen Hochschule

### **Unterrichtserteilung:**

Die Unterrichtserteilung umfasst die **eigenständige und verantwortliche Unterrichtsarbeit** in der Klasse einschließlich der Leistungsfeststellung und der Erziehungsarbeit unter besonderer Betreuung und Beaufsichtigung durch den Betreuungslehrer.

Der Unterrichtspraktikant hat in diesem Zusammenhang die Rechte und Pflichten eines Lehrers (z.B. verpflichtende Teilnahme an Lehrerkonferenzen, Abhaltung von Sprechstunden, Teilnahme an Elternsprechtagen, Beaufsichtigung der Schüler etc.).

Der Unterrichtspraktikant hat an den vom Betreuungslehrer festgelegten **Vor- und Nachbesprechungen des Unterrichts** mitzuwirken und schriftliche Unterrichtsvorbereitungen zu führen. Diese sind ebenso wie die Themenstellungen für Schularbeiten oder Tests dem Betreuungslehrer vorzulegen. Die beabsichtigte Leistungsbeurteilung von Schularbeiten sowie für den Unterrichtsgegenstand zum Ende des ersten Semesters und des Schuljahres sind dem Betreuungslehrer so rechtzeitig vorzulegen, dass allenfalls erforderliche Änderungen noch erfolgen können.

---

<sup>1</sup> Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

### **Hospitierverspflichtung:**

Der Unterrichtspraktikant hat den Unterricht des Betreuungslehrers in jedem Unterrichtsbereich in zumindest einer der von diesem geführten Klassen zu beobachten. Die Termine dieser Hospitationen sind von den Betreuungslehrern festzusetzen. Das Gesamtausmaß darf fünf Wochenstunden nicht übersteigen und soll im Durchschnitt zwei Wochenstunden betragen. Das Ausmaß bezieht sich auf alle vom Unterrichtspraktikanten unterrichteten Gegenstände.

Zum Zwecke der Erfüllung der Hospitierverspflichtung haben die Hospitationen nur beim Betreuungslehrer zu erfolgen.

### **Suppliierverspflichtung:**

Nach § 9 UPG ist der Unterrichtspraktikant höchstens in einem der Unterrichtsgegenstände, für die er lehrbefähigt ist, und nur in einer Klasse pro Kalenderwoche (Montag bis Samstag) zur Supplierung heranzuziehen. Dafür ist keine gesonderte Abgeltung vorgesehen. Falls jedoch das **Gesamtausmaß** der Unterrichtserteilung und der Suppliierverspflichtung **zehn Werteinheiten (WE) übersteigt**, gebührt dem Unterrichtspraktikanten für den 10 WE übersteigenden Teil eine **Vergütung in Höhe von 2,3 % des Ausbildungsbeitrags** pro Werteinheit (seit Jänner 2008 23,41 €).

### **Teilnahme an Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen:**

Der Unterrichtspraktikant hat mit den Unterrichtsgegenständen, die er unterrichtet, in Zusammenhang stehende Lehrausgänge und Exkursionen zu führen oder an ihnen als Begleitperson teilzunehmen. Ferner hat er an sonstigen mit den Unterrichtsgegenständen, die er unterrichtet, in Zusammenhang stehenden Schulveranstaltungen und an Wandertagen als Begleitperson teilzunehmen.

Die Führung von und die sonstige Teilnahme an schulbezogenen Veranstaltungen bedarf der Zustimmung des Unterrichtspraktikanten. Die Erfüllung der dem Unterrichtspraktikanten obliegenden Verpflichtungen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

### **Reisegebühren:**

Für die Teilnahme an verpflichtend vorgesehenen Lehrgängen der Pädagogischen Hochschule sowie an Schulveranstaltungen besteht Anspruch auf Ersatz der Reisekosten in jenem Ausmaß, das einem Bundeslehrer gebühren würde.

### **Pflegefreistellung für Unterrichtspraktikanten:**

Der Unterrichtspraktikant hat Anspruch auf Pflegefreistellung für die Pflege eines **im gemeinsamen Haushalt** lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen (das sind eigene Kinder und andere in gerader Linie Verwandte sowie Geschwister, Ehegatte, Lebensgefährte, Stief-, Wahl- und Pflegekinder). Auch für die notwendige Betreuung seines Kindes, Stief-, Wahl- oder Pflegekindes oder des Kindes der Person, mit der der Unterrichtspraktikant in Lebensgemeinschaft lebt, besteht Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, auf Grund eines unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignisses für diese Pflege ausfällt. Die Pflegefreistellung darf im Ausbildungsjahr die auf **eine Woche** entfallende Zeit der Tätigkeit im Unterrichtspraktikum nicht überschreiten.

Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung im Ausbildungsjahr bis zum Höchstausmaß der auf **eine weitere Woche** entfallenden Zeit der Tätigkeit im Unterrichtspraktikum, wenn die erste Woche bereits verbraucht wurde und das **erkrankte Kind** (eigenes Kind, Stief-, Wahl- oder Pflegekind oder Kind der Person, mit der der Unterrichtspraktikant in Lebensgemeinschaft lebt) **unter 12 Jahre alt** ist.

**Die Pflegefreistellung zählt jedoch zu den maximal acht Wochen entschuldbarer Absenzen vom Unterrichtspraktikum (siehe oben).**

## Ausbildungsbeitrag:

Bei alleiniger Absolvierung des Unterrichtspraktikums (d.h. ohne zusätzliche Beschäftigung als Vertragslehrer) gebührt ein Ausbildungsbeitrag in Höhe von 50 % des Vertragslehrerentgelts IL/I1 der Entlohnungsstufe 1, das sind z. Z. (seit Jänner 2008) **1.017,85 € brutto, die am 15. des Monats am Gehaltskonto verfügbar sind.**

Steht jedoch ein Unterrichtspraktikant **neben dem Unterrichtspraktikum in einer lehramtlichen Verwendung** oder in einem vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, so gebührt ihm das **Entgelt aus diesem Dienstverhältnis in ungekürztem Ausmaß**. Hingegen ist der **Ausbildungsbeitrag in dem Ausmaß zu kürzen, als die Summe der beiden Entgelte das Vertragslehrerentgelt IL/I1 der 1. Entlohnungsstufe (seit Jänner 2008 2.035,70 €) übersteigt**. Bei Unterrichtspraktikanten, die gleichzeitig Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe I 1 sind, **tritt eine Kürzung des Ausbildungsbeitrages insoweit nicht ein, als das gesamte Ausmaß der Unterrichtserteilung als Unterrichtspraktikant und Vertragslehrer das Ausmaß der vollen Lehrverpflichtung gemäß dem Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz (20 WE) übersteigt**.

Vereinfacht ausgedrückt bedeutet das: **Wenn das Beschäftigungsausmaß im Dienstverhältnis über das in der Tabelle gezeigte Ausmaß hinausgeht, wird der Ausbildungsbeitrag gekürzt. Die Mehrarbeit bringt keinen einzigen Cent mehr Geld.**

	Teiler-10-Vertrag	Teiler-12-Vertrag
Max. WE-Zahl	7,55	9,05

Zur Erklärung: Endet das Dienstverhältnis vor Ablauf des Unterrichtsjahres (= vor den Hauptferien), so gebührt dem Vertragslehrer für die Zeit seiner Verwendung in diesem Unterrichtsjahr ein um 20 % höherer Bezug. Ein solcher Vertrag wird „Teiler-10-Vertrag“ genannt, weil die Bezüge von zwölf Monaten in zehn Monaten ausbezahlt werden. Ein „Teiler-12-Vertrag“ hingegen läuft bis zum Ende des Schuljahres, also auch noch während der Hauptferien. Am Bezugszettel ist die Art des Vertrages dadurch zu erkennen, dass bei der „Gehaltsstufe“ „10“ (Teiler-10) bzw. „12“ (Teiler-12) aufscheint.

## Kinderzulage:

Dem Unterrichtspraktikanten gebührt eine Kinderzulage, sofern ihm nicht eine gleichartige Zulage aufgrund von Dienstverhältnissen zusteht. Die Kinderzulage steht nur für jene Zeiten zu, in denen Anspruch auf den Ausbildungsbeitrag besteht.

Analog zu Bundesbediensteten **gebührt** die Kinderzulage **nur für Kinder, für die Familienbeihilfe zusteht**. Soweit beide Ehegatten im Bundesdienst stehen bzw. das Unterrichtspraktikum absolvieren, steht die Kinderzulage nur einem Ehepartner zu.

Für jedes Kind stehen **14,5 € pro Monat** zu.

## Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag:

Seit dem Jahr 2008 betragen die Familienbeihilfe und der Mehrkindzuschlag monatlich (in €):

	ab Geburt	ab 3 Jahren	ab 10 Jahren	ab 19 Jahren
1. Kind	105,4	112,7	130,9	152,7
2. Kind	118,2	125,5	143,7	165,5
3. Kind	140,4	147,7	165,9	187,7
4. Kind und jedes weitere Kind	155,4	162,7	180,9	202,7

Der Mehrkindzuschlag beträgt seit 2002 für das dritte und für jedes weitere Kind monatlich 36,4 € und wird gewährt, solange das Familieneinkommen des Vorjahres 55.000 € nicht überschreitet.

Für erheblich behinderte Kinder gebührt ein zusätzlicher Erhöhungsbetrag von 138,3 € monatlich. Die Familienbeihilfe ist steuerfrei.

Grundsätzlich gebührt Familienbeihilfe bis zum 18. Geburtstag des Kindes. Für Kinder in Berufsausbildung (in der Regel Studenten) verlängert sich dieser Zeitraum bis zum 26. Geburtstag. Für ein Kalenderjahr, das nach dem Kalenderjahr liegt, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat und in dem es ein zu versteuerndes Einkommen von über 9.000,- € bezogen hat, besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe.

Der **Kinderabsetzbetrag**, der gemeinsam mit der Familienbeihilfe zweimonatig ausbezahlt wird, beträgt seit 2002 pro Monat für **jedes Kind 50,9 €**

### **Sonderzahlung:**

Die Sonderzahlungen (entsprechen dem so genannten „Urlaubs- und Weihnachtsgeld“) werden Unterrichtspraktikanten im **November, Februar, Mai und August** ausbezahlt.

Im Normalfall setzt sich die Sonderzahlung aus dem halben Monatsentgelt (Ausbildungsbeitrag) und der halben Kinderzulage (siehe oben) zusammen. War der Arbeitnehmer im jeweiligen Quartal nicht immer bzw. mit unterschiedlich hohen Bezügen beschäftigt, so gebührt als Sonderzahlung ein Sechstel aller Ausbildungsbeiträge und aller Kinderzulagen dieser drei Monate.

Hat der Unterrichtspraktikant neben dem Ausbildungsverhältnis noch ein vertragliches Dienstverhältnis, so fallen die dafür zustehenden Sonderzahlungen in den Monaten September, November, März und Juni an.

### **Fahrtkostenzuschuss:**

Dem Unterrichtspraktikanten wird kein Fahrtkostenzuschuss gewährt. Bei Vorliegen eines Vertragslehrerdienstverhältnisses neben dem Unterrichtspraktikum kann jedoch Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss bestehen.

**Unterrichtspraktikanten, die an zwei Schulen ihre Ausbildung absolvieren**, werden jene **Mehrausgaben abgegolten**, die ihnen – auf Berechnungsgrundlage „billigstes öffentliches Verkehrsmittel“ – durch die Zuteilung an zwei Schulen entstehen.

### **Pendlerpauschale:**

Sind Wohn- und Dienstort nicht identisch, gebührt bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels ab einer Entfernung von 20 km das so genannte „Kleine Pendlerpauschale“. Ist die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar, gebührt bereits bei deutlich geringerer Entfernung das so genannte „Große Pendlerpauschale“. Die Antragstellung erfolgt mittels des Formulars L 34 (bei jedem Finanzamt oder als pdf-Datei unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) erhältlich) über den Arbeitgeber. Im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung besteht die letzte Möglichkeit, den Anspruch geltend zu machen.

### **Sozialversicherungsbeiträge des Unterrichtspraktikanten:**

Vom Ausbildungsbeitrag (+ eventuell zustehender Kinderzulage) werden folgende Sozialversicherungsabgaben einbehalten:

Pensionsversicherungsbeitrag	10,25 %
Krankenversicherungsbeitrag	3,80 %
Arbeitslosenversicherungsbeitrag	0,00 %
<b>Summe</b>	<b>14,05 %</b>

Obwohl kein Arbeitslosenversicherungsbeitrag entrichtet wird, sind Unterrichtspraktikanten arbeitslosenversichert. Der Entfall des Dienstnehmerbeitrags beruht auf dem niedrigen Einkommen. Seit 1. Juli 2008 bezahlt man bis zu einem steuerpflichtigen Einkommen von 1.100,- € als Dienstnehmer keinen Arbeitslosenversicherungsbeitrag.

### **Gewerkschaftsbeitrag:**

Der Gewerkschaftsbeitrag beträgt für Unterrichtspraktikanten 1 % des Ausbildungsbeitrags, das sind 2008 10,18 € pro Monat. Der Gewerkschaftsbeitrag wird bei der Berechnung der Lohnsteuerbemessungsgrundlage automatisch steuermindernd berücksichtigt.

SOLLTEN SIE NOCH KEIN GEWERKSCHAFTSMITGLIED SEIN, WENDEN SIE SICH AN DEN GEWERKSCHAFTSVERTRETER IHRER SCHULE. ER WIRD SIE ÜBER DIE BEDEUTUNG UNSERER INTERESSENSVERTRETUNG SOWIE DIE VORTEILE EINER MITGLIEDSCHAFT GERNE INFORMIEREN UND IHNEN DIE BEITRITSUNTERLAGEN ZUR VERFÜGUNG STELLEN.

## **Lohnsteuer:**

Lohnsteuer ist von jenem Betrag zu entrichten, den man erhält, wenn man vom Bezug (Ausbildungsbeitrag inklusive einer eventuell zustehenden Kinderzulage) die Sozialversicherungsbeiträge und den Gewerkschaftsbeitrag subtrahiert.

Unterrichtspraktikanten zahlen, wenn sie außer dem Ausbildungsbeitrag kein Einkommen beziehen, auf Grund der Einkommenshöhe keine Lohnsteuer. Trotzdem sollte auch für das erste Steuerjahr (2008) eine Arbeitnehmerveranlagung beantragt werden. Das Finanzamt zahlt **nämlich einen eventuell zustehenden Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag und bis zu 10 % der gezahlten Sozialversicherungsbeiträge** (max. jedoch 110 €) **als so genannte „Negativsteuer“ zurück**. Steht ein Pendlerpauschale zu, erhöht sich der Prozentsatz von 10 % auf 15 % und der Betrag von höchstens 110,00 € auf höchstens 240,00 € jährlich (Pendlerzuschlag). Diese Regelung gilt nur für die Steuerjahre 2008 und 2009.

## **Dienstfreier Tag des Unterrichtspraktikanten:**

Obwohl kein Anspruch auf einen dienstfreien Tag besteht, kann auch einem Unterrichtspraktikanten ein dienstfreier Tag gewährt werden, wenn es sich aus organisatorischen Gründen ergibt.

## **Beschäftigungsverbot gemäß Mutterschutzgesetz:**

Ein allfälliges Beschäftigungsverbot gilt selbstverständlich als gerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterrichtspraktikum, wobei jedoch die 8-Wochen-Frist (siehe oben) nicht überschritten werden darf, da sonst das Unterrichtspraktikum vorzeitig beendet wird.

## **Kinderbetreuungsgeld:**

Es gibt drei verschiedene Bezugsmodelle:

- Ø max. 36 Monate (davon mind. 6 Monate der andere Elternteil) mit 14,53 € täglich
- Ø max. 24 Monate (davon mind. 4 Monate der andere Elternteil) mit 20,80 € täglich
- Ø max. 18 Monate (davon mind. 3 Monate der andere Elternteil) mit 26,60 € täglich

Die Wahl der Leistungsart ist bei der erstmaligen Antragstellung zu treffen. Sie ist bindend und kann später nicht mehr geändert werden.

Das Kinderbetreuungsgeld gebührt nur, wenn die Zuverdienstgrenze nicht überschritten wird. Diese beträgt etwa 1.260,- € brutto pro Monat für Vertragslehrer, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 1998 begonnen hat.

Werden die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nicht durchgeführt, beträgt das Kinderbetreuungsgeld ab dem 21. Lebensmonat des Kindes nur noch 7,27 € täglich.

## **Arbeitslosengeld:**

Die Mindestbeschäftigungsdauer für den Erwerb eines Anspruches beträgt:

- bei erstmaliger Inanspruchnahme einer Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 52 Wochen an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten 2 Jahre vor der Geltendmachung des Anspruches,
- bei weiterer Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes 28 Wochen an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb des letzten Jahres vor der Geltendmachung des Anspruches.
- Wird das Arbeitslosengeld vor Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt, genügt auch bei erstmaliger Geltendmachung des Anspruchs das Vorliegen von 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten 12 Monate, um den Anspruch zu begründen. Dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass das Arbeitsmarktservice dieser Person auch unter weitest möglichem Einsatz von Förderungsmitteln binnen 4 Wochen weder eine Arbeitsaufnahme noch den Eintritt in eine geeignete arbeitsmarktpolitische Maßnahme ermöglicht.

**Nach der Absolvierung des Unterrichtspraktikums besteht daher der Anspruch auf Arbeitslosengeld.**

Die Geltendmachung des Arbeitslosengeldes ist nur persönlich bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS möglich. Wenn man sich **noch vor Eintritt der Arbeitslosigkeit beim AMS zur Stellensuche anmeldet**, muss die persönliche Vorsprache zur Beantragung des Arbeitslosengeldes nicht sofort nach Ende des Dienstverhältnisses erfolgen. Das heißt, dass es in diesem Fall für die frühest mögliche Zuerkennung einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung ausreichend ist, wenn bis spätestens sieben Tage nach Eintritt der Arbeitslosigkeit bei der zuständigen Geschäftsstelle des AMS persönlich vorgesprochen wird. Gleichzeitig können so **Lücken in der Kranken- und Pensionsversicherung verhindert** werden. Die Meldung zur Stellensuche kann telefonisch, postalisch, per Fax oder mittels des „Next-Job“-Online-Services des AMS erfolgen (unter [www.ams.at/sfa/nextjob.html](http://www.ams.at/sfa/nextjob.html)).

### **Beurteilung und Zeugnis des Unterrichtspraktikanten:**

Beurteilungsstufen:

- Arbeitserfolg erheblich überschritten
- Arbeitserfolg aufgewiesen
- Arbeitserfolg nicht aufgewiesen

Die Beurteilung und der Zeitraum der Zurücklegung des Unterrichtspraktikums werden in einem Zeugnis bestätigt.

Das Zeugnis ist innerhalb von drei Wochen nach Beendigung des Unterrichtspraktikums auszufolgen.